# RICHTLINIEN
## vom _____
## über Ehrungen
## der Stadt Donaueschingen
## (Ehrungsrichtlinie)

Inhaltsübersicht


**I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen**
- § 1 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 2 Symbol der Ehrung
- § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 4 Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen
- § 5 Form der Medaille
- § 6 Verfahren

**II. Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Donaueschingen**
- § 7 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 8 Symbol der Ehrung
- § 9 Antragsverfahren
- § 10 Ehrungsstufen
- § 11 Ausnahmen

**III. Ehrungen für besondere kulturelle, wissenschaftliche und schulische Leistungen**
- § 12 Sinn, Zweck und Form der Ehrung

**IV. Ehrungen für soziale Leistungen**
- § 13 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung

**V. Ehrungen für kommunale Mitarbeit**
- § 14 Grundlage
- § 15 Wappenring
- § 16 Weitere Ehrungen für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder
- § 17 Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher
- § 18 Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung
- § 19 Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

**VI. Begleitung externer Ehrungen auf Landes- und Bundesebene**
- § 20 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung

**VII. Inkrafttreten**
- § 21 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am _____ folgende Richtlinie über Ehrungen beschlossen:

## I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen

### § 1 Sinn und Zweck der Ehrung

1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.

2) Für vereinsinterne Verdienste und ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen wird keine Ehrung durch die Stadt vorgenommen. Alternativ unterstützt die Stadt die Würdigung von sozialem Engagement gemäß Ziffer VI. Begleitung externer Ehrungen auf Landes- und Bundesebene.

### § 2 Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen dieser Ehrung sind

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
(2) Die Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen

### § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen.

Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

### § 4 Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen

1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Donaueschingen erworben haben, die Medaille der Stadt Donaueschingen verleihen.

2) Die Medaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

3) Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die bronzene Medaille verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen.

## § 5 Form der Medaille

1) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt

   a. auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Für besonderen Verdienst um die Stadt Donaueschingen“

   b. auf der Rückseite die Donauquelle und das Wort „Donauquelle“.

2) Die Medaille wird mit einem Band in den Farben der Stadt zusammen mit einer Urkunde verliehen.

## § 6 Verfahren

1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.

3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst ist.

4) Die Ehrungen werden durch das Amt 1 - Zentrale Steuerung der Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer schlichten Feierstunde, in der Regel durch den Oberbürgermeister, vorgenommen.

5) Der Gemeinderat kann die Medaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats entziehen; in diesem Fall sind Medaillen und Verleihungsurkunde zurückzugeben.

# II. Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Donaueschingen

## § 7 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Donaueschingen ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die für Donaueschinger Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Donaueschinger Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter die Ehrungsrichtlinien im Sinne von § 7.

## § 8 Symbol der Ehrung

1) Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) und einem Geschenk überreicht.

2) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt

   a. auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Stadt Donaueschingen“

   b. auf der Rückseite die Worte „Für erfolgreiche sportliche Leistungen“

3) Die Medaille hat ein Band in den Farben der Stadt.

## § 9 Antragsverfahren

1) Für das Verfahren gilt sinngemäß § 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing. Die Verleihung erfolgt beim jährlich stattfindenden Bürgerempfang für die errungenen Leistungen des vorangegangenen Jahres.

2) Die Anträge sind bis spätestens Ende des Jahres dem zuständigen Amt vorzulegen. Die Vorschläge sind zu begründen und mit Platzierungslisten/Urkunden nachzuweisen. Zu Beginn des Jahres entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe.

## § 10 Ehrungsstufen

1) Die Sportlermedaille wird an Einzelsportler und Mannschaften gemäß § 7 in folgenden Stufen verliehen:

   a) <u>in Gold:</u>
   - Olympischen Spiele: Teilnahme
   - Paralympischen Spielen: Teilnahme
   - Weltmeisterschaft: Teilnahme
   - Europameisterschaft: Endkampf- oder Finalteilnahme
   - Deutsche Meisterschaft: 1.Platz

   b) <u>in Silber:</u>
   - Europameisterschaft: Teilnahme
   - Deutsche Meisterschaft: 2. bis 3. Platz
   - Süddeutsche Meisterschaft: 1. Platz oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe

   c) <u>in Bronze:</u>
   - Deutsche Meisterschaft: Endkampf- oder Finalteilnahme
   - Süddeutsche Meisterschaft: 2. bis 3. Platz
   - Meisterschaften auf Landesverbandsebene (z.B. badische und baden-württembergische Meisterschaft) oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe

2) Die Sportlermedaille kann an den Sportler für die Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal für die höchste erreichte sportliche Leistung verliehen werden. Mit Medaille zu ehrende Mannschaften erhalten symbolisch eine Medaille.

3) Entsprechende Leistungen außerhalb der Medaillenstufen werden bei Meisterschaften ab Bezirksligaebene oder vergleichbarere Ebene mit einer Urkunde gewürdigt.

4) Voraussetzung für die Ehrung sind mehr als fünf Teilnehmer (Nachweis) der betreffenden Klasse.

### § 11 Ausnahmen

Über berechtigte Ausnahmefälle entscheidet das Gremium. In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit einer Urkunde oder im Sinne von § 10 mit einer Medaille. Die Stadt behält sich vor, Sportler mit besonders herausragenden Leistungen und Rekorden ungeachtet der §§ 7 -10 separat zu würdigen.

## III. Ehrung für besondere kulturelle, wissenschaftliche und schulische Leistungen

### § 12 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung

1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich durch hervorragende Leistungen (nicht durch die Dauer der Tätigkeit) auf kulturellem, wissenschaftlichem oder schulischem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde und einem Geschenk. Ob eine Leistung auf kulturellem, wissenschaftlichem oder schulischem Gebiet ehrungswürdig ist, entscheidet der Gemeinderat.

2) Als verleihungswürdige Leistung wird eine Platzierung bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb auf Landes, Bundes- oder internationaler Ebene (1. – 3. Platz) grundsätzlich vorausgesetzt. Wettbewerbe dieser Art können sein: Jugend musiziert, Jugend forscht, Jugend trainiert für Olympia oder vergleichbare Wettbewerbe.

3) Für das Verfahren gilt sinngemäß §§ 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing. Die Verleihung erfolgt beim jährlichen stattfindenden Bürgerempfang.

4) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch

   a) eine Urkunde
   b) ein Buchgeschenk oder
   c) auf sonstige Weise

   auszeichnen.

## IV. Ehrung für besonders soziale Leistungen

### § 13 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung

1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die im sozialen Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde. Die Verleihung erfolgt beim jährlichen stattfindenden Bürgerempfang.

2) Für das Verfahren gilt sinngemäß §§ 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing.

3) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch

   a) eine Urkunde
   b) ein Buchgeschenk oder
   c) auf sonstige Weise

   auszeichnen.

## V. Ehrungen für kommunale Mitarbeit

### § 14 Grundlage

1) Die Stadt Donaueschingen bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderats und der Stadtverwaltung gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Kommunalarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.

2) Als Ehrenzeichen wird der Wappenring verliehen. In das Ehrenzeichen werden entsprechende Widmungen eingraviert.

### § 15 Wappenring

1) Den Wappenring erhält, wer 20 Jahre im Gemeinderat tätig war. Dabei zählen jeweils die vollen Jahre.

2) In Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von kürzeren Zeitabschnitten ausgegangen werden. So soll beispielsweise der Wappenring an Fraktionssprecher bereits nach drei Wahlperioden verliehen werden können.

3) Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 6 dieser Richtlinien.

### § 16 Weitere Ehrungen für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder

1) Es werden verliehen:

   a. an Mitglieder des Gemeinderates

      i. Armbanduhr mit Stadtlogo nach 10 Jahren (2 Amtsperioden)
      ii. Gravierter Füllfederhalter nach 15 Jahren (3 Amtsperioden)

b. an Mitglieder des Ortschaftsrates

| | | |
|---|---|---|
| i. | Armbanduhr mit Stadtlogo | nach 10 Jahren (2 Amtsperioden) |
| ii. | Schreibmappe | nach 15 Jahren (3 Amtsperioden) |
| iii. | Gravierter Füllfederhalter | nach 20 Jahren (4 Amtsperioden) |

Dabei zählen jeweils die vollen Jahre.

2) Die Stadtverwaltung koordiniert diese Ehrungen im eigenen Verantwortungsbereich.

### § 17 Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten nach 20-jähriger Tätigkeit ein individuelles Geschenk.

2) Die Stadtverwaltung koordiniert Geschenk und Ehrung im eigenen Verantwortungsbereich.

### § 18 Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung

Das Ehrenzeichen kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen, die kommunale Aufgaben übernommen haben.

### § 19 Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Träger des Wappenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen. Dasselbe gilt für Ehrenbürger und Medaillenträger.

## VI. Begleitung externer Ehrungen auf Landes- und Bundesebene

### § 20 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung

1) Ehrungen auf Landes- und Bundesebene sind entsprechend den Richtlinien des Landes oder Bundes zu würdigen.

2) Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg wird Bürgern des Landes verliehen, die sich durch eine mindestens 15 Jahre dauernde ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Funktion in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

3) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen sowie von Einzelpersonen mittels ausgefülltem Antragsformular bei der Stadt Amt 1 – Zentrale Steuerung beantragt werden. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind schließlich die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.

4) Die Verleihung erfolgt beim jährlich stattfindenden Bürgerempfang.

## VII. Inkrafttreten

### § 21 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Ehrungen der Stadt Donaueschingen vom 02.05.1974 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister